

Satzung des Vereins

Verein Kunst im öffentlichen Raum am Moltkeplatz Essen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. Juni 2006 in Essen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Registernummer VR 4780 am 23. Juli 2007.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein Kunst im öffentlichen Raum am Moltkeplatz Essen ", abgekürzt "KaM".
2. Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Kunst im öffentlichen Raum auf dem Moltkeplatz in Essen zu bewahren, zu fördern und zu entwickeln, die aufgestellten Skulpturen und Kunstgegenstände zu erhalten und auf Veränderungen des Erscheinungsbildes in diesem Sinne Einfluss zu nehmen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Information der Öffentlichkeit über die auf dem Moltkeplatz in Essen aufgestellten Skulpturen und Kunstgegenstände sowie über die Notwendigkeit, diese zu erhalten und zu pflegen und den Kunstraum Moltkeplatz weiter zu entwickeln.
 - In enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eigentümern, den Künstlern sowie der Stadt Essen Sicherstellung und Veranlassung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der Skulpturen und Kunstgegenstände durch den Verein sowie durch Dritte.
 - Mitwirkung bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die das Erscheinungsbild des Moltkeplatzes mit den dort aufgestellten Skulpturen und Kunstgegenständen verändern.
3. Das Erreichen der oben angegebenen Maßnahmen erfolgt sowohl aus Mitteln des Vereins als auch durch eingeworbene Zuwendungen Dritter sowie durch Eigenarbeit der Mitglieder des Vereins. Rechte und Pflichten von Eigentümern bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht überschreiten, sie sind durch Belege nachzuweisen.
5. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands solange ruhend gestellt werden, wie das Mitglied seiner Verpflichtung zum Entrichten des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Als Verpflichtung zählt unter anderem die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den Verein. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
6. Natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann ein Künstlerischer Beirat gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei ehrenamtlichen Kassenprüfern
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer

- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - Beschluss über die Anrufung eines Vereinsmitglieds gegen den vom Vorstand verfügten Vereinsausschluss
 - Beschluss über weitere Punkte, die von einem Mitglied beantragt und mindestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht sein müssen
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. Sie tagt so häufig es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung gilt hierbei als ungültige Stimme.
 6. In besonderen Fällen gelten abweichende Fristen für Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie für die erforderlichen Mehrheiten. Diese sind in § 10 aufgeführt.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie drei weiteren Mitgliedern. Diese sieben Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit bei Entscheidungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. In der Regel sollen das Amt des Vorsitzenden und das des stellvertretenden Vorsitzenden nicht gleichzeitig wechseln.
5. Der Vorstand tagt je nach Notwendigkeit; in der Regel einmal pro Halbjahr. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 9 Künstlerischer Beirat

1. Es kann ein Künstlerischer Beirat gebildet werden, der den Verein hinsichtlich des Erreichens der Vereinsziele ehrenamtlich beraten und unterstützen soll. Die Mitgliedschaft in dem Künstlerischen Beirat kann Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, durch Beschluss des Vorstandes angetragen werden. Der Künstlerische Beirat soll in der Regel aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.
2. Eine Mitgliedschaft im Künstlerischen Beirat führt nicht zu einer Mitgliedschaft im Verein. Die Amtszeit von Mitgliedern des Künstlerischen Beirats soll in der Regel zwei Jahre betragen. Über eine Verlängerung der Amtszeit von Mitgliedern des Künstlerischen Beirats entscheidet der Vorstand.
3. Der Künstlerische Beirat tagt je nach Notwendigkeit. Sitzungen des Künstlerischen Beirats finden gemeinsam mit dem Vorstand statt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kunstring Folkwang e.V. in Essen, und zwar mit der Maßgabe, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Essen, den 16. Juni 2006

Name

Adresse (in Essen)

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....